

Geschäftsordnung der Obleuteversammlung (OV) des Zentrums für Hochschulsport Hannover

§ 1 Einladung, ordentliche Sitzungen

- (1) Während der Vorlesungszeit ist die Obleuteversammlung (OV) in der Regel zweimal im Semester einzuberufen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Obleute sind 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung zu einer Sitzung abgeschlossen. Die bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeinsamen Sportreferat eingegangenen Anträge zu Haushalts-, Satzungs- und Ordnungsänderungen müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungsleitung stellt nach der Prüfung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit fest. Die OV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Obleute anwesend ist.
- (2) Verspätet eintreffende Mitglieder haben ihre Anwesenheit sofort der Sitzungsleitung mitzuteilen.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit erneut zu prüfen. Alle Beschlüsse, die die als beschlussfähig festgestellte OV vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gefasst hat, sind gültig.
- (4) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sind während eines Abstimmungsverfahrens unzulässig.
- (5) Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so ist die Wiederholungssitzung über alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte einzuberufen und in jedem Fall beschlussfähig. Zu dieser Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen entsprechend § 1 eingeladen werden. Neue Tagesordnungspunkte sind auf einer Wiederholungssitzung unzulässig.

§ 3 Außerordentliche Sitzungen

Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Obleuten oder 2 Sportreferent*innen muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für ordentliche Sitzungen.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung beginnt immer mit **TOP 0: "Ständiges"**:

1. Wahl der Sitzungsleitung
2. Wahl der Protokollant*in
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung ausstehender Protokolle
5. Beschluss über die Geschäftsordnung
6. Beschluss über die Tagesordnung

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Zu Beginn einer OV wird in offener Abstimmung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Aufgaben sind vor allem die Moderation der Sitzung, das Führen der Redeliste und das Sicherstellen der Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (2) Die Wahl der Sitzungsleitung wird von einer AStA-Sportreferent*in geleitet.

- (3) Die Redeliste regelt die Reihenfolge von Redebeiträgen aus der Versammlung und richtet sich dabei nach folgenden Prinzipien, wie sie hier in abfallender Hierarchie formuliert sind:
- a) Prinzip der Erstmeldung: Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so ist sie auf der Redeliste vor die Redner*innen zu setzen, die bereits zum Punkt gesprochen haben.
 - b) Prinzip des steten Wechsels von Redebeiträgen zwischen den Geschlechtern. (Dieses Prinzip entfällt jedoch, wenn ausschließlich Wortmeldungen eines einzigen Geschlechts vorliegen.)
 - c) Prinzip der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- Sportreferent*innen dürfen auf an sie adressierte Fragen und Hinweise direkt antworten, ohne dass die Redeliste davon berührt wird. Selbiges gilt für Personen, die vor der Obleuteversammlung einen Bericht oder einen zur Abstimmung stehenden Antrag präsentieren.
- (4) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit für die Dauer eines Tagesordnungspunktes auch während eines Beitrags begrenzen. Die Redezeit darf auf diesem Wege auf nicht weniger als vier Minuten begrenzt werden.
- (5) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes entziehen. Sie kann eine Person wegen ungebührlichen Benehmens (Beleidigungen, Drohungen etc.) aus dem Raum weisen. Die OV kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben.

§ 6 Protokoll

- (1) Zu Beginn einer OV wird in offener Abstimmung eine Protokollant*in aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung(en) ist spätestens zu Beginn der nächsten ordentlichen OV durch die Mehrheit der anwesenden Obleute abzustimmen. Gibt es keine Änderungswünsche, so gilt das Protokoll automatisch als genehmigt. Gibt es mehr als redaktionelle Änderungswünsche, muss das Protokoll überarbeitet und auf der folgenden OV erneut zur Genehmigung vorgelegt werden. Alle genehmigten Protokolle werden an das AStA-Sportreferat der Leibniz Universität Hannover und als Kopie an den AStA der Leibniz Universität Hannover übergeben und zu den Akten gelegt.
- (3) Über jede OV hat die Protokollant*in ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Auf Wunsch ist eine Aussage eines Mitglieds wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.
- (4) Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen OV den Obleuten zuzuschicken.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge bedürfen der Schriftform, ausgenommen hiervon sind Anträge zur Geschäftsordnung. Solche bedürfen des Anzeigens durch Heben beider Hände. Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Redeliste.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit. Ihm ist stattzugeben, wenn er § 2 Abs. 4 nicht widerspricht.

2. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
 3. Der Antrag auf Schluss der Redeliste.
 4. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
 5. Der Antrag auf Weitergabe der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit oder Parteilichkeit der Sitzungsleitung.
 6. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Die Dauer ist anzugeben.
 7. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
- (3) Anträge nach Punkt 2, 3 und 7 können nicht von Anwesenden gestellt werden, die unmittelbar vorher zur Sache gesprochen haben. Die Redezeit darf auf nicht weniger als zwei Minuten begrenzt werden.
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch gegen ihn erhebt. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Begründung und Gegenrede sollten je zwei Minuten nicht überschreiten.
- (5) Zu Anträgen können während einer Debatte Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.
- (6) Die Antragsteller*in kann während der Debatte ihren Antrag zurückziehen. Damit entfallen auch alle Abänderungs- und Zusatzanträge zu diesem Antrag. Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch eine andere Studierende wird die Debatte fortgeführt.
- (7) Ist die Redeliste erschöpft oder ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung angenommen, so schließt die Sitzungsleitung die Debatte und leitet die Abstimmung ein.
- (8) Anträge zu Haushalts-, Satzungs- und Ordnungsänderungen müssen mindestens 14 Tage vor der OV beim Gemeinsamen Sportreferat abgegeben werden.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die OV mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
- (2) Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen betragen.
- (3) Ein Antrag ist abgelehnt 1. bei Stimmengleichheit; 2. wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind. Solch eine Enthaltungsmehrheit beim Beschluss über die Geschäftsordnung ist nicht möglich.
- (4) Die Abstimmung erfolgt nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen.

§ 9 Wahlen

- (1) Steht eine Wahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass eine geeignete Student*in zunächst das zu besetzende Amt beschreibt.
- (2) Kandidat*innen, die die Kandidatur annehmen, stellen sich vor und antworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und zu ihrer Kandidatur.
- (3) Kandidat*innen, die verhindert sind, an der Obleuteversammlung teilzunehmen, müssen die Annahme ihrer Kandidatur vor der Sitzung mindestens in Textform gegenüber dem Gemeinsamen Sportreferat erklärt haben.

- (4) Bei Wahlen gewinnt die Kandidat*in, die die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Obleute auf sich vereinen kann. Sollte im ersten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit erreichen, treten im zweiten Wahlgang die beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an. Hier gewinnt die Person mit der relativen Mehrheit der Stimmen.
- (5) Die Wahl der Sitzungsleitung wird durch das Gemeinsame AStA-Sportreferat zu Beginn einer jeden OV entsprechend § 4 organisiert. Nachfolgend übernimmt die Sitzungsleitung die Wahlleitung.
- (6) Die Wahlberechtigungen gelten gemäß § 7 (3) der Satzung der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover.

§ 10 Vertrauliche Entscheidungsfindung

- (1) Auf Wunsch eines OV-Mitglieds findet eine Abstimmung oder Wahl geheim statt. Ausgenommen sind Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung. Die Abstimmung oder Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt. Die Auszählung erfolgt offen durch Obleute. Antragsteller*innen dürfen nicht selbst auszählen.
- (2) Auf Antrag eines Obmenschen, der analog eines Antrags zu Geschäftsordnung kenntlich zu machen ist, kann eine Abstimmung darüber stattfinden, alle nicht stimmberechtigten Mitglieder der OV für die Dauer der Behandlung eines sensiblen Tagesordnungspunktes von der Sitzung auszuschließen. Die Sitzungsleitung sowie die Sportreferent*innen sind hiervon ausgenommen. Inhalte aus der entsprechenden Debatte dürfen nicht nach außen getragen werden und nicht im öffentlichen Protokoll aufgeführt werden. Das unzensurierte Protokoll wird dem AStA der Leibniz Universität zur Archivierung übergeben. Es kann dort und beim AStA-Sportreferat der Leibniz Universität von gewählten Obleuten eingesehen werden.

§ 11 Nachmeldung von Obleuten

Obleute, die durch ihren Kurs gewählt, aber dem Gemeinsamen Sportreferat nicht fristgerecht schriftlich mitgeteilt wurden, können am Tag der Obleuteversammlung vor Sitzungsbeginn durch schriftliche Mitteilung nachgemeldet werden.

§ 12 Gültigkeit der Geschäftsordnung, Änderungen

Die Geschäftsordnung muss zu Beginn einer jeden OV durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Obleute entsprechend § 4 Punkt 5 bestätigt werden. Zu beachten sind hierbei insbesondere § 8 (1) und (3). Verliert diese Geschäftsordnung ihre Gültigkeit, tritt an ihrer Stelle die Geschäftsordnung des Studentischen Rates der Leibniz Universität Hannover in Kraft analog zu § 6b (2) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover. Änderungen dieser Geschäftsordnung sowie der Erlass einer neuen Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der OV.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Abschnitte dieser Geschäftsordnung geltendem Recht widersprechen oder anderweitig ungültig sein, bleibt die Geschäftsordnung ansonsten unberührt.

(Zuletzt geändert per OV-Beschluss am 15.01.2020)